

BGer 1C_679/2020 vom 8. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_679_2020

FR: TF 1C_679/2020 du 8 juillet 2021

IT: TF 1C_679/2020 del 8 luglio 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1C_679/2020

Verfügung vom 8. Juli 2021

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Jametti, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiberin Dambeck.

Verfahrensbeteiligte

1. A. _____,

2. B. _____,

Beschwerdeführer,

beide vertreten durch Rechtsanwälte Martin Sohm und/oder Mirco Mock,

gegen

C. _____,

Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gaudenz Schwitter,

Baukommission Küsnacht,

Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Felix Huber,

Gegenstand

Baubewilligung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 1. Abteilung, 1. Kammer,

vom 1. Oktober 2020 (VB.2020.00113, VB.2020.00121).

Erwägungen:

Mit Beschluss vom 4. Juni 2019 erteilte die Baukommission Küsnacht C._____ die Baubewilligung für die Erstellung eines Mehrfamilienhauses. In teilweiser Gutheissung eines dagegen erhobenen Rekurses ergänzte das Baurekursgericht des Kantons Zürich den Beschluss am 21. Januar 2020 mit diversen Auflagen; im Übrigen wies es den Rekurs ab. Die gegen den baurekursgerichtlichen Entscheid erhobenen Beschwerden von C._____ bzw. von A._____ und B._____ wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 1. Oktober 2020 ab.

Gegen dieses Urteil gelangen A._____ und B._____ mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 4. Dezember 2020 an das Bundesgericht und beantragen die Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

Mit Schreiben an das Bundesgericht vom 26. April 2021 zog B._____ seine Beschwerde zurück. Gleichzeitig informierte er das Bundesgericht, dass er die Gerichtskosten für die Abschreibung des Verfahrens tragen und die private Beschwerdegegnerin auf eine Parteientschädigung verzichten würde, was deren Rechtsvertreter mit Schreiben an das Bundesgericht ebenfalls vom 26. April 2021 bestätigte. Am 6. Mai 2021 zog auch A._____ seine Beschwerde zurück, wobei die Gerichtskosten für die Abschreibung des Verfahrens entsprechend der Rückzugserklärung von B._____ diesem aufzuerlegen seien. Die private Beschwerdegegnerin habe darüber hinaus auf eine Parteientschädigung verzichtet. Nachdem die Rechtsvertreter von A._____ und B._____ über die eingereichten Beschwerderückzüge informiert worden waren und sie sich innert der ihnen angesetzten Frist nicht vernehmen liessen, ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als durch Beschwerderückzug erledigt abzuschreiben. Bei diesem Verfahrensausgang werden die unterliegenden Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG), wobei die Kosten vorliegend antragsgemäss B._____ aufzuerlegen sind. Die anwaltlich vertretene private Beschwerdegegnerin hat auf eine Parteientschädigung ausdrücklich verzichtet.

Demnach verfügt die Einzelrichterin:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden B._____ auferlegt.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien, der Baukommission Küsnacht und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 1. Abteilung, 1. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. Juli 2021

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Jametti

Die Gerichtsschreiberin: Dambeck

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.